

Einwohnerfrage des Herrn Erich von Harbou vom 16. März 2024 zum Thema „Ordnungswidriges Parken in Neustadt“:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Weigel, Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrats,

laut einem Artikel in der RheinPfalz (Samstag, 9. März) wird in Neustadt das ordnungswidrige Parken auf Bürgersteigen (StVO, Paragraph 12, Absätze 4 und 4a) und das Parken im Kreuzungsbereich nicht verfolgt, da sich die verursachenden Personen stärker beschwerten als die dadurch behinderten und gefährdeten Personen (z. B. Kinder).

Ich würde mich freuen, wenn Sie zu dieser Aussage Stellung beziehen würden.

Wenn diese Aussage zutreffen würde, dann wäre das aus meiner Sicht eine eklatante Missachtung der Rechte der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Die gefährdeten Personen sind in vielen Fällen Kinder, Eltern mit Kinderwagen, ältere Personen mit Rollatoren, Personen in Rollstühlen. Es ist natürlich klar, dass sich gerade Kinder nicht so lautstark beschwerten können, wie die Autofahrer und –Fahrerinnen. Genau aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Schutz und die Rechte der Schwächeren in der StVO vorgesehen. Es ist für mich unverständlich, dass in Neustadt Gesetze missachtet werden und das Recht des Stärkeren gilt.

Um Ihnen die Missstände zu demonstrieren, die selbst auf Schulwegen und Spielplätzen herrschen, lade ich alle Mitglieder herzlichst zu einem gemeinsamen Spaziergang durch Hambach ein.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich gilt, dass Parken auf dem Gehweg überall dort verboten ist, wo es nicht ausdrücklich durch Verkehrszeichen oder entsprechende Markierungen erlaubt wurde. Fahrzeuge müssen grundsätzlich die Fahrbahn benutzen. Im Rahmen der täglichen Kontrollen des ruhenden Verkehrs und den sonstigen routinemäßigen Streifen der Ordnungsbehörde wird das Gehwegparken mitkontrolliert.

Ob tatsächlich geahndet wird, ist nach dem Opportunitätsprinzip stets eine situationsabhängige Einzelfallentscheidung, die verhältnismäßig sein muss und bei der die Gesamtsituation mitbewertet wird, insbesondere eine mögliche Gefährdung schwächerer Verkehrsteilnehmer. Beträgt die Restgehwegbreite zum Beispiel weniger als 1,30 Meter, wird im Regelfall immer verwarnet. Bei massiven Behinderungen oder Gefährdungen wird auch abgeschleppt. Die Verwarngelder belaufen sich in der Regel auf 55 Euro, bei einer konkreten Behinderung auf 70 Euro und bei einer Gefährdung auf 80 Euro zzgl. Abschleppkosten. Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern wird stets zeitnah nachgegangen.

Im Ergebnis gilt also festzuhalten, dass man bei einem nicht ausdrücklich zugelassenen Gehwegparken immer mit einer entsprechenden Ahndung rechnen muss. Sicher vor einer Ahndung können die Verkehrsteilnehmer daher nur sein, wenn sie ausschließlich die Fahrbahn nutzen.

Ein generelles Verbot des Gehwegparkens würde aktuell zum Wegfall einer Vielzahl von Parkplätzen, insbesondere in unserer eng bebauten Innenstadt mit hohem Parkdruck führen, die nicht kompensiert werden könnten.

Bezüglich des Parkens im Kreuzungsbereich kann festgehalten werden, dass dies im Stadtgebiet konsequent kontrolliert und beanstandet wird. Die StVO schreibt beim Parken an einer Kreuzung einen Abstand zum Kreuzungsbereich von mindestens 5 Metern vor. Beträgt der Abstand hier weniger als 3 Meter oder liegt eine konkrete Behinderung bzw. Gefährdung vor, wird das Fahrzeug abgeschleppt.